

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLERGOLOGIE UND IMMUNOLOGIE (ÖGAI) bei der Generalversammlung am 17.11.2016 beschlossene Fassung

PRÄAMBEL:

Formulierungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen. Sollten einzelne Formulierungen geschlechtsspezifisch angeführt sein, soll dies lediglich der Vereinfachung dienen.

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS:

Der Verein führt den Namen Österreichische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie. Der Sitz des Vereins ist am Institut für Immunologie, Lazarettgasse 19, 1090 Wien.

§2 ZWECK DES VEREINS:

Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und dient der Aufgabe, die klinische Tätigkeit und die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Allergologie und Immunologie zu fördern und zu koordinieren. Besondere Anliegen der Gesellschaft sind:

- 1) die Förderung der allergologischen Forschung sowie der klinischen und praktisch ausgeübten Allergologie, u.a. durch Koordination mit den Ergebnissen der immunologischen Forschung.
- 2) die Förderung der immunologischen Forschung, u.a. durch Konfrontation mit den Anforderungen und Beobachtungen der klinischen Praxis.
- 3) die Förderung und Fortbildung des klinisch tätigen, des praktizierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den durch die Gesellschaft vertretenen Gebieten.

§3 IDEELLE MITTEL:

Der Zweck der Gesellschaft soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von **und Unterstützung der Teilnahme an** wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- b) Zusammenarbeit mit Allergologen und Immunologen, sowie mit allergologischen und immunologischen Vereinigungen auf internationaler Basis;
- c) Förderung der Information und des Publikationswesens im Bereich der Allergologie, Immunologie und verwandter Arbeitsrichtungen;
- d) Pflege von Kontakten zu interessierten Institutionen des öffentlichen Rechts und des Gesundheitswesens auf nationaler und internationaler Basis;
- e) Vorträge;
- f) Verleihung von Preisen, Zuerkennung von Stipendien;
- g) Auftragserteilung an Dritte.

§4 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden Subventionen und sonstige Zuwendungen;
- c) Veranstaltungen, Kongresse, Seminare, Präsentationen, Publikationen;
- d) Vermächtnisse, Sammlungen;
- e) Förderungen;

- f) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Es darf keine Person durch, dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5 AUFNAHME:

Der Aufnahmewerber richtet einen schriftlichen Antrag zur Erwerbung der Mitgliedschaft an den Vorstand. Bewerber um ordentliche Mitgliedschaft haben das Votum von zwei Bürgen beizufügen. Die Bürgen müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung ist nicht möglich.

§6 MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche, unterstützende oder Ehrenmitglieder. Bisherige außerordentliche Mitglieder werden als ordentliche Mitglieder übernommen.

- 1) Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen sein, die über Kenntnisse und wissenschaftliche Qualifikationen auf dem Gebiet der Allergologie und/oder Immunologie verfügen. Für das Vorliegen dieser Aufnahmebedingungen garantieren die beiden Bürgen.
- 2) Unterstützende Mitglieder können volljährige oder auch juristische Personen (Rechtsgesellschaften) sein, die sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu einer regelmäßigen, zweckgebundenen Unterstützung der Gesellschaft bereit erklären. Die Zweckgebundenheit muss den in §2 umschriebenen Zielen entsprechen.
- 3) Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Allergologie und/oder Immunologie erworben haben. Die Bestellung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER:

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und zu fördern. In Generalversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, so ferne sie nicht mehr als 2 Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Unterstützende Mitglieder entrichten eine alljährlich fällige Subvention; Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

§8 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS:

Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei. Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand sind und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe weiterer Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn

das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat seit Absendung des entsprechenden Vorstandsschreibens die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§9 ADMINISTRATION:

Die Führung und Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand und der Generalversammlung.

§10 VORSTAND/WAHLMODUS:

Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern: dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern ('president elect' und 'past president'), dem Sekretär, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, sowie dem Beirat, der von weiteren sechs stimmberechtigten Mitgliedern ohne spezifische Funktion gebildet wird. Wird von der Generalversammlung ein Ehrenpräsident gewählt, so hat dieser auf Lebenszeit ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand, wodurch sich dieser um ein zusätzliches Mitglied erweitert.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Beginn der Funktionsperiode ist der 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Jahres. Ende der Funktionsperiode ist der 31. Dezember des auf die Wahl folgenden zweiten Jahres. In zweijährigem Abstand wird ein erster Vizepräsident gewählt ('president elect'), der bisherige erste Vizepräsident wird Präsident und der bisherige Präsident wird zweiter Vizepräsident ('past president'). Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner spezifischen Funktion nur einmal in unmittelbarer Folge wieder wählbar. Je zwei der Beiratsmitglieder sollen aus dem Bereich der Allergologie, der immunologischen Grundlagenforschung und der klinischen Immunologie kommen. Die Nominierung der Kandidaten zur Wahl erfolgt durch ein Nominierungskomitee, das aus drei Personen (nach Möglichkeit ein Allergologe, ein Grundlagenimmunologe, ein klinischer Immunologe) besteht, die vom Vorstand bestellt werden. Jedes ÖGAI-Mitglied ist berechtigt, dem Nominierungskomitee Kandidaten vorzuschlagen. Das Nominierungskomitee holt die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten ein. Vorschläge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Nominierungskomitee eingelangt sein.

Dieses erstellt einen Wahlvorschlag für die Generalversammlung, wobei die Kandidaten aus den eingegangenen Vorschlägen nach folgenden Richtlinien ausgewählt werden sollten:

- a) Nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten für die Wahl des Präsidenten. Dieser muss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Sollte sich beim ersten Wahlgang keine solche ergeben, hat zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl stattzufinden.
- b) Bis maximal vier Kandidaten für alle anderen Vorstandsmitglieder, für deren Wahl die relative Mehrheit genügt.
- c) Die Auswahl der Kandidaten soll das Arbeitsgebiet und die Herkunft (geographisch und nach Institution) berücksichtigen, sodass eine Ausgewogenheit nach diesen Kriterien im Vorstand zustande kommt. Dabei ist auch auf die Gleichbehandlung der Geschlechter zu achten.

Die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten sowie der Wahlvorschlag des Wahlkomitees werden allen Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben. Die Wahl erfolgt persönlich und geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel durch die Generalversammlung, üblicherweise bei der Jahreshauptversammlung. Bei Verhinderung kann auf Antrag des

Mitglieds im Sekretariat der ÖGAI bis 6 Wochen vor GV die schriftliche Stimmabgabe genehmigt werden. Diese Stimmabgabe muss in einem geschlossenen Kuvert 3 Tage vor der GV im Sekretariat der ÖGAI eingelangt sein (es gilt das Datum des Posteingangstempels).

§11 AUFGABE DES VORSTANDS:

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, von unterstützenden Mitgliedern, sowie über den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Der Vorstand beruft die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein.
- 4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, erstellt die Jahresabrechnung und fasst einen Jahresbericht sowie einen Jahresvoranschlag ab.
- 5) Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, welche die Satzung keinem anderen Organ der Gesellschaft vorbehält.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Abhaltung der wissenschaftlichen Veranstaltungen. Er kann ein Mitglied/eine Gruppe von Mitgliedern der Gesellschaft mit der Planung bzw. Durchführung der Veranstaltung beauftragen, welche/s dem Vorstand diesbezüglich rechenschaftspflichtig ist/sind. Im Falle der Ausschreibung eines wissenschaftlichen Preises durch die Gesellschaft hat der Vorstand unabhängige Peer-Review Beurteilungen über die dazu eingereichten Arbeiten einzuholen. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Verleihung der jeweiligen Preise.
- 7) Der Vorstand der Gesellschaft nominiert bzw. bestätigt den Archivar. Sollte der Archivar nicht Mitglied des Vorstandes sein, so muss er als kooptiertes Mitglied (ohne Stimmrecht) in den Vorstand aufgenommen werden.
- 8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Abgabe von mindestens sieben Stimmen erforderlich, wobei die Stimmabgabe persönlich oder schriftlich erfolgen kann. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident ein Dirimierungsrecht.
- 9) Ausfertigungen und Bekanntmachungen etc. müssen vom Präsidenten und vom Sekretär authentifiziert sein. Zahlungsaufträge sind vom Präsidenten oder vom Kassenwart zu unterzeichnen.

§12 DIE AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN SIND:

- 1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Eine Vorstandssitzung ist auch binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder mittels eingeschriebenen Briefes dies verlangt.
- 2) Durchführung und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 3) Vertretung der Gesellschaft nach außen.
- 4) Ist der Präsident auf Dauer verhindert, seine Geschäfte auszuüben, so obliegt diese Aufgabe

dem president elect. Dieser kann diese Aufgabe auch übernehmen, wenn er vom Präsidenten damit beauftragt wird. Wenn der Präsident nicht in der Lage ist, Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung innerhalb angemessener Zeit durchzuführen, ist der president elect berechtigt, ohne Beauftragung durch den Präsidenten eine Vorstandssitzung einzuberufen. In diesem Falle kann der Vorstand den president elect mit der Weiterführung der Geschäfte bis zur Einberufung einer Generalversammlung beauftragen, die innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen hat. Die endgültige Entscheidung über die Weiterführung der Geschäfte trifft die Generalversammlung.

§13 Ein **EHRENPRÄSIDENT** kann von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit gewählt werden. Gleichzeitig kann nur ein Ehrenpräsident im Amt sein. Er ist von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§14 Der **SEKRETÄR** hat die laufenden Agenden in Evidenz zu halten und im Auftrage des Präsidenten für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte zu sorgen. Bei dauernder Verhinderung des Sekretärs oder auf dessen Ersuchen übernimmt im Auftrag des Präsidenten die Agenden des Sekretärs dessen Stellvertreter.

§15 Der **SCHRIFTFÜHRER** hat in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Ist er verhindert, betraut der Präsident eine andere Person mit dieser Aufgabe.

§16 Der **KASSIER** verwaltet die Kassa der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er hat den jährlichen Rechnungsabschluss eine Woche vor der Jahreshauptversammlung abzufassen und den Rechnungsprüfern zur Revision vorzulegen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§17 ZWEI RECHNUNGSPRÜFER, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Gebarung des Vereines vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§18 WISSENSCHAFTLICHE SITZUNGEN:

Der Vorstand der Gesellschaft hat Sorge zu tragen, dass mindestens eine wissenschaftliche Sitzung pro Jahr veranstaltet und einberufen wird, die dem Zweck der Gesellschaft entspricht. Einladungen sind unter Beifügung eines Programms allen Mitgliedern zeitgerecht bekannt zu geben.

§19 GENERALVERSAMMLUNG:

Jährlich einmal ist eine ordentliche Generalversammlung ('Jahreshauptversammlung') abzuhalten. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Vom Präsidenten kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Er ist dazu innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- c) jede Änderung der Statuten;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) die Zuerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) die Entscheidung in der Berufung gegen einen Ausschluss.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auflösung der Gesellschaft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, zu dem jeder Streitteil ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter namhaft macht. Bei Säumnis bestellt der Vorstand die Schiedsrichter. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen einen Vorsitzenden als drittes Mitglied. Im Nichteinigungsfalle entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

§20 SCHIEDSGERICHT:

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, zu dem jeder Streitteil ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter namhaft macht. Bei Säumnis bestellt der Vorstand die Schiedsrichter. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen einen Vorsitzenden als drittes Mitglied. Im Nichteinigungsfalle entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

§21 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT:

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens dazu bestimmte Generalversammlung erfolgen, die mindestens 4 Wochen vorher einberufen werden muss. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des §19. Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich dafür stimmen. Im Fall der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen einer im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützigen juristischen Person zuzuwenden, die dieses Vermögen vorrangig für Zwecke zu verwenden hat, die §2 dieser Statuten entsprechen.

ao.Univ.Prof.Dr.W.F.Pickl
Präsident bis 31.12.2016

Univ.Prof.Dr.R.Valenta
Sekretär bis 31.12.2016

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.Barbara Bohle
Präsidentin ab 1.1.2017

ao.Univ.Prof.Dr.Zsolt Szepfalusi
Sekretär ab 1.1.2017